

der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen.

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) die Rüge**
- b) die strenge Rüge**
- c) der Ausschluß aus der Partei.**

Die Rüge, die strenge Rüge und der Ausschluß aus der Partei werden in die Registraturunterlagen eingetragen.

Hält es das zuständige leitende Parteiorgan für notwendig, so kann es den Beschluß über die Erteilung von Parteistrafen einschließlich des Ausschlusses oder über die Revision unbegründeter Strafen in der Partcipressc veröffentlichen.

Bei geringfügigen Verstößen sind die Mittel der Partcierziehung in Form